



Bern, 08.05.2017

Information

Elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Obligatorium ab 1. März 2018

Im Rahmen der Umsetzung der e-Government-Strategie des Bundes¹ führt die Eidgenössische Zollverwaltung EZV am 1. März 2018 das Obligatorium für die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) im Verzollungssystem e-dec ein.

Bis zu diesem Datum stellt die EZV folgende Veranlagungsverfügungen aus:

- Einfuhrzollanmeldung e-dec → eVV Import
oder
→ Veranlagungsverfügung in Papierform;
Form. 11.08 (orangefarben)
- Ausfuhrzollanmeldung e-dec → eVV Export
- Ausfuhrzollanmeldung NCTS → Veranlagungsverfügung in Papierform;
Form. 11.38 (rosafarben)

Ab 1. März 2018 werden die Veranlagungsverfügen in e-dec nur noch elektronisch ausgestellt. Die NCTS-Veranlagungsverfügungen bleiben weiterhin in Papierform (siehe Punkt 4).

1 Grundsätzliches über die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV)

Das Verzollungssystem e-dec stellt die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) nach Freigabe der Zollanmeldung automatisch in Form einer signierten und verschlüsselten XML Datei zum Bezug bereit.

Exporthändler erhalten für ihre im System e-dec export übermittelten Zollanmeldungen seit mehreren Jahren nur noch elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV Export). Seit 2010 können registrierte Zollbeteiligte die Veranlagungsverfügungen fakultativ auch im System e-dec Import (eVV Import) elektronisch beziehen.

¹ [Informationsseite](#) zur e-Government-Strategie des Bundes

2 Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)

Für den Bezug der eVV stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Für alle Bezüge, ausser das Abholen der eVV mit Zugangscode, ist die einmalige Registrierung der Unternehmens-Identifikation (UID) in der Zollkundenverwaltung (ZKV) die Voraussetzung. Weitere Informationen zum Bezug und zur Registrierung finden Sie dazu unter folgendem Link:

[Bezug der elektronischen Dokumente](#)

[Registrierung der UID in der ZKV](#)

3 Rechtsgültigkeit der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)

Die ausgestellte eVV ist ein rechtsgenügender Verzollungsnachweis. Die Eidg. Steuerverwaltung ESTV würdigt die elektronische Veranlagungsverfügung unter dem Grundsatz der Beweismittelfreiheit als Beweismittel² (z.B. für den Vorsteuerabzug).

Weitere Informationen zur Beweismittelfreiheit nach MWSTG und zur Aufbewahrung / Archivierung von elektronischen Veranlagungsverfügungen der EZV finden Sie auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung ESTV:

[Beweismittelfreiheit nach MWSTG](#)

[Aufbewahrung von elektronischen Veranlagungsverfügungen der Eidg. Zollverwaltung](#)

4 Veranlagungsverfügungen NCTS Export

Die EZV stellt die Veranlagungsverfügungen Export im System NCTS weiterhin in Papierform aus. Der Ausdruck erfolgt ab 1. März 2018 neu auf Umweltpapier.

5 E-Rechnung

ZAZ-Inhaber haben die Möglichkeit, ihre Rechnungen über den elektronischen Weg zu beziehen.

Voraussetzungen und Vorteile finden Sie unter folgendem Link: [Infoblatt](#)

² [Art. 81 Abs. 3](#) Mehrwertsteuergesetz MWSTG; [SR 641.20](#) vom 12. Juni 2009